

Schnittstellen zwischen BSV, BBT, SODK und EDK

Stand der Lage

BSV

- Die Tarifverträge für Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie und Logopädie, Heileurythmie sowie die Transporttarifverträge wurden an die Kantone geschickt. Werden im Jahre 2007 Verträge angepasst, wird neu immer eine Kopie an die Kantone gesendet.
- Die Pauschalen in der Logopädie, für die sich 16 Kantone, zuletzt Bern und Wallis, entschieden haben, könnten den Kantonen als Modell für künftige Finanzierungsmechanismen dienen.
- Die IV-Stellen werden auch weiterhin unbefristete Verfügungen ausstellen. Erst wenn die NFA in Kraft gesetzt worden ist, fehlt den Verfügungen die Rechtsgrundlage.

Medizinisch-therapeutische Massnahmen und pädagogisch-therapeutische Massnahmen

- Die IV-Finanzierung von Psychomotoriktherapie und Logopädie war gekoppelt an ein Geburtsgebrechen. PMT war bei den kantonalen Gesundheitsämtern nie als medizinisch-therapeutische Massnahme zugelassen.
- Logopädie bei Lippen-Gaumenspalten beispielsweise ist in der IV eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, auch wenn manche Ärzte anderer Meinung sind.

Artikel 16 IVG

- Die Einleitung der IV-Berufsberatung, etwa 2 Jahre vor Abschluss der Schulzeit, muss in den kantonalen Sonderschulkonzepten festgehalten werden.
- Die Aufsicht über die Lehrverträge, auch für Attestausbildungen, liegt bei den kantonalen Berufsbildungsämtern.
- Für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasium, Diplommittelschule) bezahlt die IV weiterhin die behinderungsbedingten Mehrkosten.
- Sonderschulung bis 20 Jahre war früher sehr oft nötig, da Plätze im Erwachsenenbereich fehlten. Sonderschulung soll von 18-20 Jahren in begründeten Ausnahmefällen möglich sein (z.B. Erlernen eines Kommunikationsmittels).

BBT

- Die Gesetze (BBG, Berufsbildungsgesetz; Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) sind in Kraft, die Ausbildungsgänge sind grundsätzlich zugeordnet, Berufsmatura und Fachhochschulen sind eingeführt, Rahmenbedingungen bestimmt, das Projekt "Transition" (für die GSK-Ausbildungen) ist abgeschlossen.
- Ab 2008 werden die Berufsbildungs-Beiträge des Bundes an die Kantone als Pauschalbeiträge gemäss BBG Art. 53 entrichtet
- Ebene Fachhochschulen: An der FH Winterthur gibt es z.B. den Profilschwerpunkt Physiotherapie für blinde Menschen.

- Klärungsbedarf besteht mit der SODK im Bereich der Sozialpädagogik, nicht jedoch mit der EDK. Das BBT steht mit der SODK bzw. der Organisationen der Arbeitswelt Soziales (OdA) Soziales im Kontakt, um die anstehenden Fragen und Probleme bilateral zu klären.
- Eine Lösung zu suchen gilt es bezüglich der Gebärdendolmetscherausbildung, welche nicht ganz in die Fachhochschulsystematik passt. Die Gehörlosen sehen sich nicht als Behinderte, sondern als eine Gruppe, die die 5. Landessprache spricht. Es gab früher eine Ausbildung an der Universität Genf, die dann an das IES (Institut d'études sociales, ein Ausbildungsinstitut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik) wechselte. Man ist sich einig, dass es eine solche Ausbildung braucht, und zwar eine gemeinsame für Kinder und Erwachsene. Beim BBT ist von der HfH eine Anfrage zur Eingliederung der Gebärdendolmetscherausbildung als FH-Studiengang in die Berufsbildungssystematik eingegangen. Das BBT hat das Vorgehen dargelegt. Die Verantwortlichen sind also informiert, bisher ist aber kein eigentliches Gesuch eingegangen.

SODK

- Aus- und Weiterbildungen, die nicht in die Bildungssystematik passen (u.a. Finanzierung von Berufsprüfungen).
- Feststellung einer Checkliste für das Behindertenkonzept gemäss IFEG Artikel 10.
- CURAVIVA erarbeitet eine Begriffsdefinition von Subjekt- und Objektfinanzierung (Assistenz, EL).
- Bei der IVSE sollen auch Nichtmitglied-Kantone sich vernehmlassen können.

Verschiedenes

- Werkstättenfinanzierung: Wo liegt der Mehrwert bei einer Vereinheitlichung der Finanzierungsmechanismen (Fallpauschalen, Restdefizite, usw.)? Ein Thema der SODK.
- Neue Therapieformen: Es werden dauernd neue, z.T. sehr teure Therapieformen entwickelt, z.B. für Autismus. Das EDK-Konkordat regelt nur das Grundangebot. Wenn ein Kanton mehr Leistungen anbieten will, steht ihm dies frei.